Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1950

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 26. April 1950

Inhalt:

I. Kirchengesetze:

- 22) Kirchenge etz vom 17. März 1950 betreffend die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten
 23) Kirchengesetz vom 24. Februar 1950 betreffend Um-
- pfariung des Dorfes Zachow, Kreis Parchim 24) Kirchengesetz vom 24. Februar 1950 betreffend
- die Errichtung der Kirchgemeinde und Pfarre Rostock-Dierkow
- II. Bekanntmachungen und Mitteilungen:

- 25) Verwendung der "Kugelschreiber"
 26 Registrierpilicht von Geistlichen gemäß Kontrollratsbefehl Nr. 3 vom 17. Januar 1946
- Kirchliches Bauwesen
- 28) Organistenprülung

I. Kirchengesetze

22) G.-Nr. / 190 / 1 II 1a

Der Landessynodalausschuß hat in seiner Sitzung vom 17. März 1950 auf Grund besonderer Ermächtigung der Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 17. März 1950

betreffend die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten.

Wahl der Kirchenältesten

§ 1

Die Durchführung der Wahl liegt in den Händen des Kirchgemeinderates. Es steht ihm frei, dafür einen Ausschuß zu bestellen, dem auch andere Gemeindeglieder angehören können. Die Ablehnung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit kann nur durch den Kirchgemeinderat erfolgen.

Die Neuwahl des Kirchgemeinderates ist der Gemeinde mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen. Dabei ist anzugeben:

1. Der Anlaß der Wahl und die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten,

2 die gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung,

3. das Vorschlagsrecht für die Wahl mit den einzuhaltenden Terminen,

4. die Abgrenzung der Wahlbezirke,

5. das Wahlverfahren.

§ 3

(1) Für die Wahl des Kirchgemeinderates ist eine Wählerliste aufzustellen. Zu diesem Zweck sind die Gemeindeglieder durch wiederholte Kanzelabkündigung und auf jede sonst geeignet erscheinende Weise nachdrücklich aufzufordern, binnen einer Frist von mindestens 2 Wochen persönlich oder durch einen wahlberechtigten Familienangehörigen oder schriftlich ihre Aufnahme in die Wählerliste ihrer Kirchgemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Alter, Beruf und Wohnung zu beantragen. Hierfür ist in jedem Wahlbezirk mindestens eine Annahmestelle einzurichten. Die sich Anmeldenden haben sich erforderlichenfalls über ihre Person auszuweisen.

In die Wählerliste einer Gemeinde können ausnahmsweise nach Genehmigung durch den Landessuperintendenten auch solche Glieder der Kirche aufgenommen werden, die nicht im örtlichen Bereich der Gemeinde wohnen, wenn sie bisher regelmäßig am Leben dieser Gemeinde teilgenommen haben. In solchem Fall ist der Gemeinde, in welcher der Wähler seinen Wohnsitz hat, die erfolgte Anmeldung mitzuteilen.

(1) Nach Abschluß der Anmeldung zur Wählerliste hat der Kirchgemeinderat die Wahlberechtigung der Eingetragenen auf die Bestimmungen des § 11 der Verfassung hin zu überprüfen.

(2) Wird jemandem die Wahlberechtigung abgesprochen, so ist ihm dies spätestens bis 4 Wochen vor der Wahl unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde bei dem Landessuperintendenten zu.

(3) Die in der Wählerliste Gestrichenen sind in einer vertraulichen Anlage zur Wählerliste unter Angabe der Gründe aufzuführen.

Die Wählerliste ist nach ihrer endgültigen Feststellung vom Vorsitzenden des Kirchgemeinderats oder seinem Vertreter mit folgendem Vermerk zu versehen: Abgeschlossen am:

gültigen Eintragungen. Ort und Zeit Unterschrift: Wer nicht in der Wählerliste steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist; jedoch darf ein Wahlberechtigter, der erst nach Abschluß der Wählerliste aus einer anderen Kirchgemeinde zugezogen ist, in der neuen Gemeinde wählen, wenn er durch eine Bescheinigung des Pastors der bisherigen Gemeinde nachweist, daß er in die Wählerliste einspruchslos eingetragen ist.

§ (

- (1) Der Kirchgemeinderat ist befugt, die Gemeinde in mehrere Stimmbezirke zu teilen für jeden Stimmbezirk ist eine besondere Wählerliste aufzustellen.
- (2) Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist.

(1) Die in die Wählerliste aufgenommenen Gemeindeglieder können bis spätestens 3 Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge an den Kirchgemeinderat schriftlich einreichen. Jeder Wahlvorschlag muß in den Landgemeinden von mindestens 10 und in den Stadtgemeinden von mindestens 20 in die Liste aufgenommenen Wählern unterschrieben sein, die sich genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Der erste Unterzeichnete gilt als Vertrauensmann. Er ist berechtigt, namens der Unterzeichneten die zur Beseitigung etwaiger Mängel oder sonst erforderlichen Erklärungen abzugeben. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterschreiben.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß mindestens so viele Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Die Vorgeschlagenen sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Von jedem ist eine Erklärung anzuschließen, daß er mit seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und im Falle seiner Wahl bereit ist, das in § 11 der Verfassung vorgeschriebene Gelübde abzu-

legen.

§ 8

(1) Der Kirchgemeinderat prüft die eingereichten Wahlvorschläge, insbesondere auf die in § 11 der Verfassung geforderten Voraussetzungen der Wählbarkeit. Er macht gegebenenfalls den Vertrauensmann eines Wahlvorschlages auf Mängel, welche die Ungültigkeit des Wahlvorschlages oder einzelner Benennungen zur Folge haben müßten, aufmerksam. Zur Berichtigung sind dem Vertrauensmann 5 Tage Zeit zu geben.

(2) Beschwerden gegen Beanstandungen oder Zurückweisung sind binnen 5 Tagen an den Landessuperintendenten zu richten.

8 9

(1) Die Wahlvorschläge sind nach ihrer Prüfung möglichst frühzeitig der Gemeinde bekannt zu geben, damit diese Gelegenheit hal, noch weitere Vorschläge einzureichen.

(2) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so gelten nach § 10 Abs. 2 der Verfassung die Vorgeschlagenen als gewählt.

(3) Sind mehrere Wahlvorschläge eingegangen, so sind die Vorgeschlagenen auf einem Wahlzettel zu vereinigen, und zwar

in alphabetischer Reihenfolge, 1. die mehrfach

2. die nur je einmal vorgeschlagenen Personen.

Dieser Wahlzettel ist mindestens 8 Tage vor der Wahl der Gemeinde durch Aushang und in sonst geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 10

Die Wahl findet an einem vom Oberkirchenrat festzusetzenden Sonntag in der Kirche oder in einem anderen geeigneten, vom Kirchgemeinderat zu bestimmenden Raume statt. Ihre Dauer bestimmt der Kirchgemeinderat. Sie soll nicht weniger als 4 Stunden betragen und ist so zu bemessen, daß allen Wählern genügende Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben wird.

§ 11

- (1) Der Wahlvorstand wird vom Kirchgemeinderat gewählt. Er besteht in jedem Stimmbezirk aus dem Wahlvorsteher, dem Schriftführer und 2—6 Beisitzern. Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
- (2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (3) Im Wahlraum darf keine Beeinflussung der Wähler ausgeübt und versucht werden.

\$ 12

Vor Eröffnung der Wahlhandlung verpflichtet der Wahlvorsteher, der zuvor im Kirchgemeinderat durch dessen Vorsitzenden zu verpflichten ist, die Beisitzer und den Schriftührer durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Ausübung ihres Amtes.

§ 13

Im Wahlraum ist ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Wahlzettel aufzustellen. Vor der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 14

- Die Wahlzettel werden vom Kirchgemeinderat hergestellt und mit dem Kirchensiegel versehen. Die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten ist auf dem Wahlzettel zu vermerken.
- (2) Jedem zur Wahl erschienenen Gemeindeglied wird ein Wahlzettel im Wahlraum ausgehändigt.
- (3) Der Wählende begibt sich mit dem Wahlzettel zu einem der abgeschirmten Pulte, die in genügender Zahl vorhanden sein sollen, und kreuzt auf dem Wahlzettel so

viele Namen an, als Kirchenälteste zu wählen sind.

§ 15

(1) Der Wahlzettel ist gefaltet vom Wähler persönlich dem Wahlvorsteher zu übergeben. Die Stimmabgabe wird neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste vermerkt. Der Wahlvorsteher legt den Wahlzettel uneröffnet in der Wahlurne.

(2) Nach Ablauf der festgesetzten Zeit oder sobald alle in der Wählerliste aufgeführten Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

§ 16

Die Wahlzettel werden vom Wahlvorsland aus der Wahlurne herausgenommen und ungeöffnet gezählt. Sollte ihre Zahl mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste nicht übereinstimmen, so ist dies mit der etwaigen Aufklärung in der Niederschrift festzustellen.

δ 17

(1) Nach der Zählung werden die Wahlzettel geöffnet und ungültige ausgeschieden. Als ungültig sind die Wahlzettel anzusehen:
1. Die kein Kirchensiegel tragen,

2 auf denen mehr Namen, als vorge-

schrieben, angekreuzt sind,

3. auf denen weniger Namen als $^2/_3$ der zu wählenden angekreuzt sind. Handschriftlich hinzugefügte Namen sind ungültig, ebenso undeutlich bezeichnete.

(2) Ungültige Wahlzettel und solche, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt werden mußte, sind gesondert von den ordnungsgemäß abgegebenen Wahlzetteln zugleich mit der Niederschrift über den Wahlvorgang dem Wahlvorsteher zu übergeben.

§ 18

(1) Nach Abschluß der Wahlhandlung tritt möglichst bald der Kirchgemeinderat zusammen und stellt in öffentlicher Sitzung, deren Zeit und Ort der Gemeinde vorher bekanntzugeben ist, das Wahlergebnis fest.

(2) Diejenigen Vorgeschlagenen, auf welche die meisten Stimmen entfallen, sind als Kirchenälteste gewählt; die folgenden, und zwar bis zur gleichen Anzahl, gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzleute, soweit nicht durch die Ortssatzung sachlich begründete Ausnahmen genehmigt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wer keine Stimmen erhalten hat, kann weder Kirchenältester noch Ersatzmann sein.

(3) An dem auf die Wahl folgenden Sonntag sind die gewählten Kirchenältesten der Gemeinde bekannt zu geben.

 (4) Einsprüche gegen die Wahl müssen von mindestens 10 Wählern unterschrieben sein und sind unter Bezeichnung der Beweismittel binnen 10 Tagen beim Landessuperintendenten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Gemeindepastors anzubringen. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an den Oberkirchenrat binnen weiterer 2 Wochen zulässig. Die Entscheidung des Oberkirchenrats ist endgültig.

(5) Soweit keine Einsprüche erfolgt sind, hat die Einführung der neu gewählten Kirchenältesten unverzüglich zu erfolgen. Mit der Einführung beginnt die Amtstätigkeit des Kirchgemeinderats.

II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 31. März 1950

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

23) G.-Nr. / 550 / II 42 o

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 24. Februar 1950 betreffend Umpfarrung des Dorfes Zachow, Kreis Parchim

Das Dorf Zachow, bisher zur Kirchgemeinde Groß Pankow gehörig, wird in die Kirchgemeinde Slate umgepfarrt.

Schwerin, den 13. März 1950

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

24) G.-Nr. / 544 / II 42 o

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 24. Februar 1950 betreffend die Errichtung der Kirchgemeinde und Pfarre Rostock-Dierkow

§ 1

Die Anordnung des Oberkirchenrats vom 31. März 1937 über die Eingemeindung der Gemeinde Rostock-Dierkow in seelsorgerlicher Beziehung in die Kirchgemeinde St. Petri in Rostock wird aufgehoben.

. § 2

Der in seelsorgerlicher Beziehung bisher zur Kirchgemeinde St. Petri in Rostock gehörende Gemeindeteil Rostock-Dierkow wird zu einer selbständigen Kirchgemeinde Rostock-Dierkow erhoben.

8 3

Die neue Kirchgemeinde erhält den Namen "Slüter-Gemeinde".

δ4

Für die neue "Slüter-Gemeinde" wird eine selbständige Pfarre errichtet.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Schwerin, den 16. März 1950

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

II. Bekanntmachungen und Mitteilungen

25) G.-Nr. / 780 / II 33 b

Verwendung der "Kugelschreiber"

Die Verwendung der sogenannten Kugelschreiber ist nach den bisherigen Erfahrungen für Eintragungen in Kirchenbücher, Ausfertigungen von Urkunden sowie für handschriftliche Erklärungen und Namensunterschriften kirchenamtlicher Art als Ersatz für Tinte nicht zulässig. Es darf daher im kirchlichen Urkundswesen grundsätzlich nur Urkundentinte oder sonstige gute Eisengallustinte verwendet werden. Tintenstifte, auch viele Füllfederhaltertinten genügen den Anforderungen nicht.

Alle kirchlichen Amtsträger werden hiermit angewresen, entsprechend zu verfahren.

Schwerin, den 20. März 1950

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

26) G.-Nr. / 34 / V 28

Registrierpflicht von Geistlichen gemäß Kontrollratsbefehl Nr. 3 vom 17. Januar 1946

Zum Kontrollratsbefehl Nr. 3 vom 17. Januar 1946 betreffend "Beurkundungsystem für ganz Deutschland" hat zur Frage der Registrierung von Erwerbstätigen die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen — Hauptabteilung Arbeit — in einem Schreiben vom 15. Februar 1950 wie folgt Stellung genommen:

"Wie aus dem Kontrollratsbefehl Nr. 3. Absatz 1, "Beurkundungssystem für ganz Deutschland" hervorgeht, sind alle arbeitsfähigen Männer im Alter von 14—65 Jahren und alle arbeitsfähigen Frauen im Alter von 15—60 Jahren registrierpflichtig. Die Registrierung wird nur einmal vorgenommen.

Von der Melde- und Arbeitsbuchpflicht sind Geistliche und Ordensangehörige als anerkannte Kultusdiener befreit.

Schwerin, den 25. März 1950

Der Oberkirchenrat

Spangenberg

27) G.-Nr. / 121 / 5 IV 27

Kirchliches Bauwesen

Nachdem das Land Mecklenburg die Tätigkeit der Patronatsbaubehörden am 1. Januar 1950 gänzlich eingestellt hat und auch die übrigen Patronate mit wenigen Ausnahmen ihre Baupflicht nicht mehr erfüllen, übernimmt die Landeskirche zunächst vorläufig mit Wirkung vom 1. Januar 1950 diese Obliegenheiten.

Damit werden für den ehemaligen Landesteil Mecklenburg-Schwerin die Bestimmungen der Baukonstitution vom 27. Dezember 1824 und für den ehemaligen Landesteil Mecklenburg-Strelitz die des Regulativs betreffend das kirchliche Bauwesen landesherrlichen Patronats vom 14. Januar 1795 mit ihren Ergänzungen und Nachträgen praktisch unwirksam.

An ihre Stelle tritt vorläufig bis auf weiteres folgende landeskirchliche Verwaltungsanordnung:

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für alle im Eigentum der Einzelkirchen sowie sonstiger kirchlicher Stiftungen stehenden kirchlichen Gebäude und baulichen Anlagen einschließlich ihres Zubehörs mit Ausnahme der 4 Pfarrkirchen in Wismar, der Schloßkirche zu Schwerin, der Klosterkirche zu Rostock, der ehemaligen Schloßkirche zu Dargun, der Kirche in Rostock-Gehlsdorf und der Kirche des Stiftes Bethlehem zu Ludwigslust und weiter mit Ausnahme der zur schleswig-holsteinischen Landeskirche gehörenden Kirche in Lassahn sowie der Kirchen, die zur hannoverschen Landeskirche gehören.

kirche gehören.

Als Zubehör gelten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die zur Erfüllung der gottesdienstlichen Bestimmung erforderlich sind, sowie alle Einrichtungen für Heizung, Beleuchtung und Kraftstrombezug mit Motoren und sonstigen Betriebsmaschinen, ferner die Einfriedigungen, Brücken und Wege und die gärtnerischen Anlagen, soweit sie kirchliches

Eigentum sind.

2. Umfang des Bauwesens

Das kirchliche Bauwesen umfaßt die Errichtung, Wiederherstellung und ordnungsmäßige Instandhaltung der kirchlichen Bauten, ihrer baulichen Anlagen und ihres Zubehörs.

Zum Bauwesen gehören auch die Feuerversicherung und die Brandschutzmaßnahmen einschließlich des Schornsteinfegens und des Kaminkehrens.

3. Aufbringung der Baukosten

In erster Linie hat nach wie vor das Ärar (Kirchenkasse) die Baukosten zu tragen.

Hat das Ärar nicht die Mittel dazu, so trägt bei den Kirchen landeskirchlichen (Oberkirchenrats) Patronats die Landeskirche, wie bisher, die dem Patron zufallenden Kosten, soweit sie nicht auf Grund besonderer Rechtstitel anderen zur Last fallen.

Bei den Kirchen staatlichen Patronats werden diese Kosten bis auf weiteres aushilfsweise von der Landeskirche aus den von der Landesregierung zur Verfügung zu stellenden Pauschal-

summen gezahlt.

Bei den Kirchen ehemals ritterschaftlichen (Guts) Patronats bleibt die bisherige Regelung, daß die Landeskirche auch hier einstweilen aushilfsweise die den bisherigen Patronen obliegenden Baukosten trägt, von Bestand. Das gleiche gilt für die Kirchen städtischen Patronats, soweit die Städte diese Pflichten nicht mehr erfüllen.

Die Baukostenanteile und die Hand- und Spanndienste der Eingepfarrten und sonstiger gesetzlich, vertraglich oder herkömmlich zu Bauleistungen Verpflichteter werden bei allen Patronaten, wo diese Leistungen nicht mehr erfüllt werden, ebenfalls einstweilen von der Landeskirche übernommen.

4. Leitung des Bauwesens

Die Leitung des kirchlichen Bauwesens steht dem Oberkirchenrat zu. Er erteilt die kirchenregimentliche Genehmigung zu einzelnen Baumaßnahmen, für die er sich diese vorbehalten hat. Dazu gehören u. a. alle Abbrüche von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Neubauten oder wesentliche Umbauten von solchen und alle Maßnahmen, die von kultischer oder denkmalspflegerischer oder sonst grundsätzlicher oder finanzieller Bedeutung sind.

Er übt diese Leitung durch die Landessuperintendenten und die diesen zur Seite gestellten

Baubeauftragten aus.

5. Feststellung der Baubedürfnisse Die baulichen Verhältnisse und Baubedürfnisse sind auf den mindestens alle 2 Jahre stattfindenden Baubesichtigungen festzustellen.

Die Landessuperintendenten veranlassen die Baubesichtigungen. Die Baubesichtigungen finden in der Regel unter Leitung des Landessuperintendenten oder des Baubeauftragten statt. An ihr haben teilzunehmen ein aus dem Kirchgemeinderat zu bildender Bauausschuß von 2—3 Personen. Dem Bauausschuß sollen

angehören:

Der Pastor als Vertreter der Einzelkirche, ferner bei Vorhandensein einer Kirchenökonomie der Kirchenökonomis oder Kirchenprovisor, ferner ein Kirchenbaubevollmächtigter, der dem Pastor für die Durchführung und Vorbereitung der Baumaßnahmen zur Seite steht. Als Baubevollmächtigter ist möglichst ein tatkräftiger, erfahrener und baukundiger Mann von besonderem Ansehen in der Gemeinde zu bestellen, der seine Tätigkeit ehrenamtlich gegen Erstattung der Unkosten aus Baumitteln übernehmen will. Bei Kirchen, an denen noch das Amt des Juraten besteht, ist als Baubevollmächtigter nach Möglichkeit einer der Juraten zu bestellen.

Zu den Baubesichtigungen sind im ehemaligen Landesteil Mecklenburg-Schwerin die Bürgermeister der eingepfarrten politischen Gemeinden zwei Wochen vorher einzuladen und ihnen dabei mitzuteilen, daß nach § 7 der Baukonstitution vom 27. Dezember 1824 die Gemeinde im Falle des Ausbleibens des Bürgermeisters oder eines Bevollmächtigten an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden ist.

Über das Besichtigungsergebnis ist für jede Pfarrkirche mit Pfarre, Tochterkirche, Kapelle sowie für jedes selbständige kirchliche Grundstück gesondert eine ausführliche, alle für die Bauangelegenheiten wesentlichen Tatsachen und Maßnahmen enthaltende Niederschrift aufzunehmen, für die ein genau auszufüllender Vordruck später nachgesandt wird.

6. Mittelbereitstellung

Diese Besichtigungs-Niederschrift hat die Grundlage für die gesamte Bautätigkeit innerhalb der der Besichtigung folgenden 2 Jahre zu geben. Sie ist sofort von den Landessuperintendenten nach verantwortlicher Überprüfung der Dringlichkeit der Baumaßnahmen und eingehender Stellungnahme dem Oberkirchenrat vorzulegen.

Die fast überall eingetretene Leistungsfähigkeit der Arare und die äußerst geringen Planmittel aus der Patronatsablösungszahlung der Landesregierung und aus den eigenen Planmitteln der Landeskirche lassen es für die nächsten Jahre nicht zu, die größtenteils in sehr schlechtem Zustand befindlichen kirchlichen Gebäude schnell und in ganzem Umfang instand zu setzen. Der Oberkirchenrat muß daher, soweit nicht im Einzelfalle die Kirchgemeinde Mittel aufbringt oder für besondere Zwecke, wie landwirtschaftliche Nutzbauten für Pfarrpachtwirtschaften, besondere landeskirchliche Haushaltsmittel oder Kollekten erträge oder Spenden oder Darlehen des Hilfswerks bereitgestellt werden können, sich vorbehalten, jede Baumaßnahme über 100 DM Kosten im Einzelfall — abgesehen von den allen übrigen Ausgaben vorausgehenden zwangsläufigen Zahlungen, wie Feuerversicherungsbeiträge, Kehrlöhne und dergleichen — in ihrer Dringlichkeit einzustufen, nach Prüfung der Leistungsfähigkeit des Arars zur Ausführung zu genehmigen und die Mittel danach zuzuweisen.

7. Rechnungslegung

Über alle Bauausgaben ist während des Baues eine einfache Baurechnung zu führen, in der die Leistungen des Ärars und alle Zuschüsse aus landeskirchlichen Mitteln oder sonstige Beihilfen als Einnahme zu buchen sind. Dies gilt auch für den Fall, daß der Oberkirchenrat diese Zuschüsse nicht als Pauschalbeträge der Kirche, sondern sie unmittelbar durch direkte Auszahlung an den Rechnungssteller gibt. Für Baumaßnahmen von besonderer Bedeutung oder größerem Umfangs behält sich der Oberkirchenrat vor, wegen der Rechnungslegung besondere Anweisungen zu geben.

Nach Abschluß des Baues sind die Zuschüsse in der Kirchenrechnung in Einnahme und die entstandenen Kosten in Ausgabe zu stellen. Die Baurechnung ist der Jahresrechnung des

Arars beizufügen.

8. Baustoffbewirtschaftung

Die Baustoffe, die nicht durch die Kirchengemeinde oder durch den Baubeauftragten selbst beschafft werden können, sind künftig bei den Landessuperintendenten einzufordern. denen diese von den Räten der Kreise bzw. Städte besondere Kontingente für kirchliche Baubedürfnisse zugewiesen werden sollen. Nur in Sonderfällen und bei einzelnen Bauvorhaben von besonderer Bedeutung haben Anträge beim Oberkirchenrat mit genauer Begründung und Bedarfsnachweisung an Hand der genehmigten Bauunterlagen Zweck, da der gesamten Landeskirche ein Kontingent nicht zusteht und der Oberkirchenrat diese Baustoffe erst durch besondere Verhandlung bei der Materialbeschaffungsstelle der Landesregierung aus deren Reservemitteln erbitten muß.

Schwerin, den 31. März 1950

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

Organistenprüfung

In der am 21. und 22. September 1949 in Schwerin abgehaltenen landeskirchlichen Organistenprüfung ernielten folgende Teilnehmer das Befähigungszeugnis für den Organistendienst, und zwar in der angegebenen Verteilung auf die beiden Prüfungsstufen:

Für höhere Anforderungen Fräulein Ilse Maria Lange, Schwerin, Fräulein Paula Lüthke, Schwerin, Fräulein Sabine Schmidt zur Nedden, Schwerin.

Fräulein Elli Wilke, Schwerin;

für einfache Anforderungen:

Fräulein Christa Förster, Schwerin, Frau Gertraud Kluge, Peetsch, Fräulein Ursula Linde, Schwerin, Herr Kurt Nitsche, Schwerin, Herr Kurt Rettig, Blindenschule Neukloster, Frau Hildegard Schulz, Selmsdorf-

Hohemeile,

Fräulein Helga Teichmann, Schwerin.

Die nächste Organistenprüfung soll am 13. und 14. September 1950 in Schwerin stattfinden. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde für den landeskirchlichen Organistendienst, Landessuperintendent Werner, Schwerin (Meckl), Bischofstraße 4. Den Bewerbern wird dringend empfohlen, sich **baldmöglichst** zu melden und wegen der erforderlichen Leistungen von der • Prüfungsbehörde beraten zu lassen. Über die musikalischen Anforderungen kann den Kirchenmusikern der Prüfungsbehörde, Landeskirchenmusikdirektor Görner, Schwerin (Meckl), Platz der Jugend 21, Kirchenmusikdirektor Gothe, Schwerin (Meckl), Lübecker Str. 87, und Kirchenmusikdirektor Klupsch, Güstrow, Werderstraße 5, Auskunft erbeten werden. Schlußtermin für die Meldungen zur nächsten Organistenprüfung ist der 1. August 1950; verspätet eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Schwerin, den 11. April 1950

Der Oberkirchenrat

Maercker

Verlag



Vertrieb

V. Sandmeyer, Schwerin (Meckl) HO 97978/50/650

be i

Schönber

